

V e r k ü n d e t
am 12. April 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Karl E. in H., Krs. Gr.,
D. str.,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die L. R., vertreten durch
den Geschäftsführer, Dü., A. straße 1,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. April 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten E. gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 5. Februar 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte E. stand am . 1955 vormittags zwischen 9 und 10 Uhr mit dem von ihm gesteuerten Lastwagen des Landwirts Werner Kr. vor dem Oberfinanzpräsidium in Dü. Er war in das Gebäude gegangen, um einen Lieferschein unterschreiben zu lassen. Sein 19-jähriger Beifahrer, der landwirtschaftliche Arbeiter K.-F., der keine Fahrerlaubnis besaß, wartete beim Wagen. Der Gerüstbauer Fritz W., der vor dem Oberfinanzpräsidium am J. platz eintraf, bat K.-F., den Lastwagen einige Meter vorzuziehen, da er an dieser Stelle Gerüstbretter aufladen wolle. K.-F. setzte sich ans Steuer und ließ mit dem von E. steckengelassenen Zündschlüssel den Motor an. Hierbei übersah er, daß der Rückwärtsgang eingeschaltet war; der Lastwagen bewegte sich daher rückwärts. Der hinter dem Wagen stehende W. wurde erfaßt und gegen eine Mauer gedrückt, er starb an den erlittenen Verletzungen. Seine Witwe und seine drei Kinder bezogen und beziehen von der Klägerin und der Berufsgenossenschaft Sozialrenten.

Die Klägerin hat von E., Kr. und K.-F. Ersatz der den Hinterbliebenen durch den Unfall entgangenen Unterhaltsansprüche im Rahmen des sozialrechtlichen Forderungsübergangs verlangt. Gegen K.-F. ist Versäumnisurteil ergangen. Die Klage gegen Kr. ist abgewiesen worden. E. wurde antragsgemäß verurteilt. Seine Berufung hatte keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Annahme seiner uneingeschränkten Haftung wandte. Zur Entscheidung über die Höhe der ziffernmässig bestimmten Klageansprüche ist die Sache an das Landgericht zurückverwiesen worden.

- 3 -

Mit der Revision erstrebt E. Klageabweisung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Fahrer eines Kraftfahrzeugs die erforderlichen Maßnahmen treffen muß, um eine Benutzung durch Unbefugte und damit eine Gefährdung Dritter zu vermeiden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob das Kraftfahrzeug auf einem öffentlichen Weg oder Platz abgestellt war. Das Berufungsgericht konnte daher offen lassen, ob die Stelle, an der das Fahrzeug stand, ein öffentlicher Weg oder Platz im Sinne des § 2 StVG ist und daher das Fahrzeug an dieser Stelle nur von dem Inhaber einer Fahrerlaubnis geführt werden darf. Auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, mußte der Beklagte als Führer des Fahrzeugs alles tun, um seine unbefugte Benutzung und die damit verbundene Gefährdung dritter Personen zu verhindern.

Hier handelt es sich nun nicht darum, daß betriebsfremde Personen den Wagen in Betrieb setzten, sondern der offensichtlich zur Bewachung des Kraftfahrzeugs zurückgelassene Beifahrer hat den Wagen unbefugt benutzt. Es kommt also darauf an, ob der Beklagte diesem Beifahrer einen fahrbereiten Wagen anvertrauen durfte, oder ob er nicht wenigstens den Zündschlüssel hätte mitnehmen müssen, als er sich von dem Wagen entfernte.

Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Betrieb eines Kraftfahrzeugs durch eine des Führens nicht kundige Person besonders gefährvoll ist. Der Beklagte hätte daher mindestens den Zündschlüssel abziehen und mitnehmen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



müssen, wenn er eine unbefugte Benutzung und damit eine Gefährdung Dritter zu befürchten hatte. Dies, so meint das Berufungsgericht, sei schon deshalb anzunehmen, weil dem jugendlichen Beifahrer nicht verboten worden sei, den Zündschlüssel zu benutzen.

Die von der Revision gegen diese Erwägungen erhobenen Bedenken sind nicht begründet. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß ein fahrbereites Kraftfahrzeug von einem Unberechtigten eher, als ein - sei es auch nur durch Wegnahme des Zündschlüssels - gesichertes Fahrzeug, benutzt werden kann. Durch die Fahrbereitschaft wird stets eine potentielle Gefahr der unbefugten Benutzung begründet. Diese Gefahr verlangt eine besondere Sicherung. Der Fahrer muß deshalb alles tun, was im Bereich des Möglichen liegt und ihm zuzumuten ist, um eine Auswirkung dieser Gefahr zu unterbinden. Der Beklagte als berechtigter Fahrer kann sich demgegenüber nicht darauf berufen, er habe seinen Beifahrer für einen zuverlässigen Arbeiter halten dürfen. Dieser hatte keinen Führerschein, was dem Beklagten bekannt war. Auch zuverlässige Personen können aus Entgegenkommen bereit sein, einen fahrbereiten Wagen in Bewegung zu setzen oder einem Dritten zu gestatten, den Wagen zu bewegen. Die darin liegende Gefahr muß dadurch vermindert werden, daß der berechnigte Fahrer alles ihm Zumutbare tut, um die Inbetriebnahme des Fahrzeugs durch unbefugte Personen, auch durch solche, die er an sich für zuverlässig halten darf, zu verhindern. Hierzu gehört mindestens die jederzeit leicht mögliche Wegnahme des Zündschlüssels, wenn der Fahrer den Wagen verläßt. Zu dieser geringfügigen Forderung an den berechtigten Fahrer besteht umsomehr Veranlassung, als ein unberechtigt den Wagen benutzender Dritter meist keinen Versicherungsschutz genießt und weder der berechnigte Fahrer, noch der Halter zum Schadensersatz herangezogen werden könnte,

wenn insoweit keine besonders strengen Anforderungen an die Sicherungspflicht gestellt würden. Der Geschädigte würde dann nämlich oft einem Schädiger gegenüberstehen, der mangels Versicherungsschutzes nicht in der Lage wäre, den erforderlichen Ersatz zu leisten. Dabei braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wagen mit Zündschlüssel - etwa einer Reparaturwerkstätte - übergeben werden darf.

Da das Urteil auch im Übrigen keinen zum Nachteil des Beklagten wirkenden Rechtsirrtum erkennen läßt, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Haub

Heinrich Meyer